

Anlage 1 Vertrag

über die Beförderung von (drohend) seelisch behinderten Kindern für das Wichern-Zentrum, privates Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung mit angeschlossener Heilpädagogischer Tagesstätte der Diakonie Hasenberg e.V.,

für das Los

zwischen der

Diakonie Hasenberg e.V., Stanigplatz 10, 80933 München,
vertreten durch den Vorstand, Eva Grundner, Gereon Kugler
(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

vertreten durch
(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Die Diakonie Hasenberg e.V. betreibt in München ein Förderzentrum für seelisch behinderte Kinder, im Vorschul- und Grundschulalter mit angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätten.

Die Beförderungsteilnehmer sind öfFnungstäglich von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur Einrichtung und zurück zu befördern.

„Beförderungsteilnehmer“ in dem vorgenannten Sinn sind Kinder mit seelischer Behinderung, gleich welcher Art und welchen Schweregrades. Zu den Beförderungsteilnehmern gehören auch etwaige Begleitpersonen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Beförderung

1.1. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm von dem Auftraggeber als Beförderungsteilnehmer benannten Personen an allen von dem Auftraggeber festgelegten Öffnungstagen¹ der Einrichtung von ihren jeweiligen Wohnsitzen oder von sonst festgelegten Treffpunkten abzuholen, zu dem vereinbarten Fahrtziel und jeweils wieder zurück unter Beachtung der jeweiligen Behinderung der Beförderungsteilnehmer gemäß den vom Auftraggeber festgelegten Tourplänen zu befördern. Dabei hat der Auftragnehmer alle geltenden gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

¹ Öffnungstage der Einrichtung sind alle Schultage eines Schuljahres und zusätzliche Öffnungstage der Heilpädagogischen Tagesstätte in den Ferien. Diese werden für jedes Schuljahr festgelegt. Der Auftragnehmer erhält mindestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres (01.09.) die Öffnungstage der Einrichtung für das neue Schuljahr. Die Einrichtung ist i.d.R. zwischen Weihnachten und Neujahr, eine Woche in den Osterferien, eine Woche in den Pfingstferien und mindestens drei Wochen der Sommerferien geschlossen. Abweichungen davon sind möglich.

Es dürfen keine zusätzlichen Personen befördert werden. Zwischen den einzelnen Stationen einer Tour sind keine unnötigen Aufenthalte/Wartezeiten erlaubt. Für die Fahrtstrecke ist die günstigste Verkehrsrouten zu wählen.

Die Touren dürfen nicht nacheinander gefahren werden.

Alle Frühfahrten sind so zu berechnen, dass die Kinder bei einem auf der Strecke normalem Verkehrsaufkommen zwischen 7.40 – 7.50 Uhr im Wichern-Zentrum, Heinrich-Braun-Weg 9 ankommen.

Die Fahrer² nehmen die Kinder von den Personensorgeberechtigten oder sonstigen von den Personensorgeberechtigten benannten Personen am vereinbarten Abholort entgegen. Mit dem Einstieg in das Fahrzeug übernimmt das Fahrpersonal die Aufsichtspflicht für das Kind bis zur Übergabe an die zuständigen Personen in der Einrichtung.

Alle Rückfahrten starten zu den genannten Zeitpunkten gleichzeitig an der Einrichtung und befördern die Kinder in der genannten Reihenfolge an ihre Heimatadressen.

Das Fahrpersonal übernimmt die Aufsichtspflicht für das Kind mit dem Einstieg in das Fahrzeug bis zur Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder ihm von den Personensorgeberechtigten benannten anderen berechtigten Personen.

Eine pünktliche Abholung und Ankunft muss eingehalten werden.

Die Touren sind vom Auftraggeber – sofern möglich - so geplant, dass die Dauer der Beförderung pro Tour bei normalem Verkehrsaufkommen **eine** Stunde nicht überschreitet.

Die Touren sind an allen vom Auftraggeber festgelegten Öffnungstagen der Einrichtung zu fahren. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Fahrpersonals, muss das Unternehmen Ersatzfahrer stellen können, die – genauso wie die regulären Fahrer - alle in Punkt 1.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Touren können im Einzelfall, z.B. bei Erkrankung aller Kinder, auch kurzfristig von Seiten des Auftraggebers abgesagt werden.

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss die zu befördernden Personen unter Angabe des Namens, der als Ansprechpartner fungierenden Angehörigen und/oder Betreuer sowie deren Telefonnummern, des für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitzes und aller evtl. für die Beförderungsleistung zu beachtenden individuellen behinderungsbedingten Besonderheiten. Der Auftraggeber kann den Kreis der Beförderungsteilnehmer jederzeit im Rahmen einer kalkulierten Fluktuation ändern, erweitern oder einschränken.

Die Einrichtung und die Personensorgeberechtigten (oder die von Ihnen benannten Personen) haben bis zum Fahrtantritt die Möglichkeit einen oder mehrere Beförderungsteilnehmer abzusagen (z.B. wegen Krankheit etc). Daher müssen den Personensorgeberechtigten (oder den von ihnen benannten Personen) und der Einrichtung die Handynummern der Fahrer bekannt sein.

Durch seine mindestens 5-jährige Erfahrung in der Beförderung von Kindern eines Förderzentrums für emotionale und soziale Entwicklung stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Fahrer im Umgang mit verhaltensauffälligen und seelisch behinderten Kindern regelmäßig, mindestens halbjährlich sowie zusätzlich bei Bedarf, geschult werden. Die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln werden vor Antritt der ersten Fahrt geschult.

Das als Anlage zum Beförderungsvertrag zur Verfügung gestellte Merkblatt des Wichern-Zentrums wird vom Auftragnehmer vor Antritt der ersten Fahrt an die Fahrer übergeben und besprochen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Fahrer einmal im Jahr (evtl. darüber hinaus zusätzlich auch bei aktuellem Anlass) für Schulungen und Informa-

² Die Verwendung der männlichen Form in diesem Dokument dient lediglich der Vereinfachung, selbstverständlich gilt die Bezeichnung immer für beide Geschlechter.

tionsveranstaltungen freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle für die Beförderung geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der jeweils gültigen Fassung, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung der seelisch behinderten Kindern eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer der jeweiligen Behinderung im Einzelfall gerecht werdenden Weise erfolgt.

Dies umfasst insbesondere:

1.1.1 Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der BOKraft in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Fahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.

Die Fahrzeuge müssen jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden.

Linien, in denen weniger als 8 Kinder befördert werden, können auch mit als Schulbus gekennzeichneten kleineren Kraftfahrzeugen befördert werden.

In den Fahrzeugen und auf dem Schulgelände (incl. Busparkplatz) besteht ein absolutes Rauchverbot.

Der Auftraggeber erhält vom Unternehmer eine Fahrzeugliste mit amtlichen Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze. Die Fahrzeuge sind so zu wählen, dass mindestens eine Person zusätzlich zur Anzahl der Beförderungsteilnehmer mitgenommen werden kann (bei Änderung der Tour während des Schuljahres oder der Notwendigkeit einer Begleitperson).

Ausnahmen davon sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Die Beförderung erfolgt ausschließlich durch Fahrzeuge, an bzw. in denen alle vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen und Hilfsmittel vorhanden sind. Die in jedem Einzelfall erforderlichen Sitzhilfen und Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrer während der Dauer der Beförderung telefonisch erreichbar sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass hierzu die Fahrzeuge mit einer Freisprechanlage ausgestattet sind.

1.1.2 Fahrer

Für die Beförderung der seelisch behinderten Kinder bedarf es auch im Fahrdienst konstanter Bezugspersonen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jede Tour einen festen Fahrer zu benennen, der die Tour üblicherweise fährt. Wechsel in der Person der Fahrer einer Tour sind aus Kontinuitätsgründen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Jeder Fahrer muss über hinreichende Fahrpraxis (i.d.R. über 1 Jahr unfallfreies Fahren mit jährlicher km-Leistung von mindestens 15.000 km) und persönliche Eignung im Umgang mit Kindern mit seelischer Behinderung verfügen (siehe dazu erweitertes Führungszeugnis und siehe dazu Merkblatt für Fahrer).

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig.

Hat sich ein Fahrer nach den vorstehenden Kriterien als ungeeignet erwiesen oder hat es mehrfach begründete Beanstandungen bezüglich eines Fahrers gegeben, kann die Einrichtung nach Abmahnung ungeachtet ihrer sonstigen Gewährleistungsrechte nach Ziff. 1.8 verlangen, dass dieser nicht mehr eingesetzt wird.

Werden dem Auftraggeber Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch den Fahrer bekannt, ist er berechtigt den Auftragnehmer anzuweisen, den Fahrer sofort und unverzüglich aus dem Fahrdienst zu entlassen. Der Auftragnehmer hat dieser Anweisung Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der jeweilige Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, seinen Fahrdienst auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BOKraft).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle eingesetzten Fahrer vor Antritt der ersten Fahrt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben. Dieses Führungszeugnis muss dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Das eingesetzte Personal muss durch Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang (nicht älter als 2 Jahre) nachweisen, dass sie bei Unfällen Erste Hilfe leisten können.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von diesem darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind und sie somit über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten der Einrichtungen, deren Mitarbeitende und den zu befördernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Ausnahmen:

1. Werden den Fahrer während ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, haben sie dies unverzüglich einer pädagogischen Fachkraft des Auftraggebers mitzuteilen.
2. Austausch mit den zuständigen Mitarbeitenden des Auftraggebers zum Verhalten des Kindes während den Fahrten

Der Auftragnehmer sorgt des Weiteren dafür, dass die Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und vergleichbarer Vorschriften ausreichend bekannt und konsequent beachtet werden. Den Fahrern ist das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern (**Anlage 8**) vor Dienstbeginn auszuhändigen.

1.1.3 Sicherung der Beförderungsteilnehmer

Während jeder Fahrt werden alle Beförderungsteilnehmer in den Fahrzeugen jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesichert, insbesondere durch Nutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte und Sitzhilfen.

Ein den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiliger Beförderungsteilnehmer angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten. In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten.

1.1.4 Überprüfungen und Kontrollen

Zur Festlegung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften entsprechen, können der Auftraggeber und auch die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen.

Der Auftraggeber und der Kostenträger sind berechtigt, den Busverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

1.1.5 Begleitpersonen

Über die Notwendigkeit einer Begleitperson entscheidet der Auftraggeber.

Hat der Auftraggeber entschieden, dass im Einzelfall eine Begleitperson notwendig ist und mit dem für das Förderzentrum zuständigen Kostenträger die Übernahme der Kosten geklärt, wird dem für die Tour beauftragten Unternehmen angeboten, die Begleitperson zu dem vom Kostenträger festgelegten Kostenersatz zu stellen. Ist der Auftragnehmer dazu nicht in der Lage oder nicht gewillt, sucht der Auftraggeber eine entsprechende Begleitperson. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese - ohne zusätzliche Berechnung - in der Tour mitzunehmen. Die eingesetzte Begleitperson muss in der Lage sein, den Beförderungsteilnehmern entsprechend dem Grad der Behinderung Hilfe zu leisten und bei Problemen, Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmern und bei Notfällen entsprechend zu reagieren.

1.2 Ein- und Ausstieg

Zu der von dem Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg (auch Umsetzen) der zu befördernden Personen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus einschließlich des Anlegens und Lösens aller Sicherheitsgurte etc., wobei ebenfalls die Leistungs- und Sorgfaltspflichten der vorstehenden Bestimmungen gelten.

Die Ein- und Ausstiegsstelle ist so anzufahren, dass eine Straßenüberquerung nicht erforderlich wird. Beim Umstieg in andere, im Auftrag der Einrichtung fahrende Busse erlischt die Aufsichtspflicht erst bei der Übergabe der zu befördernden Person an den Fahrer des dann zu benutzenden Fahrzeugs bzw. bei Einstieg in dieses Fahrzeug.

Das Fahrerpersonal soll, solange noch Kinder im Fahrzeug sind, während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Einrichtung am Fahrzeug bleiben. Bei kurzer, notwendiger Abwesenheit ist sicherzustellen, dass keine im Fahrzeug verbleibenden Personen das Fahrzeug in Bewegung oder Betrieb setzen können. Ein Zutritt zur Einrichtung ist aufgrund der Bestimmungen der Berufsgenossenschaft nur aus dienstlichem Anlass zulässig.

1.3 Tourplanung

Die Tourenplanung erfolgt durch den Auftraggeber hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Touren und hinsichtlich der nacheinander abzuholenden bzw. abzuliefernden Beförderungsteilnehmer (**Anlage 2**). Eine Beratung durch den Auftragnehmer, v.a. bei der Neuzusammenstellung der Touren für das kommende Schuljahr ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung für den Bieter.

Die Touren für das jeweils kommende Schuljahr werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber im Juli, spätestens bis 15. August mitgeteilt.

Der Auftragnehmer berechnet die Fahrzeit für jede einzelne Tour und den Abhol- bzw. Ablieferungszeitpunkt für die einzelnen Beförderungsteilnehmer. Er teilt diese Uhrzeiten den jeweiligen Personensorgeberechtigten oder von ihnen benannten Personen spätestens drei Tage vor Antritt der ersten Fahrt mit. Das Wichern-Zentrum erhält eine Gesamtaufstellung über die Abhol- und Rückkehrzeitpunkte der einzelnen Beförderungsteilnehmer.

Besonderheit Ferientouren: Die teilnehmenden Kinder in den Ferientouren sind abweichend von den Schultouren und abhängig von der Genehmigung der jeweiligen Kostenträger. Die Kostenübernahme kann auch kurzfristig erfolgen, sodass eine kurzfristige Einbindung in die Tourenplanung durch den Auftragnehmer notwendig wird.

1.4 Fahrdauer

Die Fahrdauer pro Beförderung jedes Beförderungsteilnehmers soll so kurz wie möglich bemessen werden und sollte im Regelfall die Zeitdauer von 1 Stunde nicht überschreiten. Die Touren sind durch den Auftraggeber so gewählt und zusammengestellt. Die Fahrten sind so zu organisieren, dass die zeitliche Belastung der Fahrgäste so gering wie möglich ist.

1.5 Mitteilungspflicht

Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 15 Minuten, ist dem Auftraggeber und auch den benannten Ansprechpartnern so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrer während der Dauer der Beförderung telefonisch erreichbar sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass hierzu die Fahrzeuge mit einer Freisprechanlage ausgestattet sind. Dem Auftraggeber und den für die Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern sind die hierfür erforderlichen Telefonnummern mindestens eine Woche vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen.

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern (z.B. Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers sofort und unverzüglich nach Ende der Fahrt, den zuständigen Stellen des Auftraggebers und den für den betroffenen Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern mitzuteilen.

1.6 Verspätung, Verhinderung

Beförderungsteilnehmer können von den Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung bis zum Fahrtantritt abgemeldet werden (z.B. wegen Krankheit). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrer unmittelbar vor Fahrtantritt telefonische Mitteilungen dieser Art erhalten. (entweder durch Anruf in der Zentrale des Arbeitnehmers und Weitergabe an den Fahrer oder durch Handynummern der einzelnen Fahrer, die den Personensorgeberechtigten der Beförderungsteilnehmer mitgeteilt werden und von den Fahrern des Auftragnehmers vor Fahrtantritt abgehört werden).

Ist ein Beförderungsteilnehmer nicht spätestens 5 Min. nach den im Tourenplan genannten Zeiten, (Ziff. 1.3) ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkts, zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer nach Absprache mit der Einrichtung von der Beförderungspflicht für diesen Beförderungsteilnehmer für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrhöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmer zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungsteilnehmer sich einer den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hiervon sind der Auftraggeber und die für den Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartner unverzüglich zu benachrichtigen.

Sollte der Auftragnehmer sich bei der Abholung der Kinder verspäten, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Bei nicht erfolgter Information, kann der Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers nach 30-minütiger Verspätung ein Taxiunternehmen zur Abholung des Kindes beauftragen.

1.7 Fahrdienstleitung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen, deren Aufgabe es ist, während des Fahrbetriebes als Ansprechpartner für die Angehörigen und die Einrichtung zu dienen und situationsgerecht zu reagieren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Ansprechpersonen während der Öffnungstage der Einrichtung werktäglich in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19 Uhr sowie sonntags von 16 bis 19 Uhr unter einer festen Rufnummer erreichbar sind.

1.8 Gewährleistung

Erfolgt die Beförderungsleistung aller nach Ziff. 1.1 benannten Beförderungsteilnehmer nicht oder teilweise nicht zu den in vorgenannten Ziffern 1.1 bis 1.7 genannten Bedingungen, stehen dem Auftraggeber die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte nach §§ 634 ff. BGB zu.

1.9 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist aufgrund der Komplexität der Schülerbeförderung nicht möglich.

2. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gemäß seinem dem Auftraggeber in dem Vergabeverfahren unterbreiteten Preisangebotes für jeden

Besetztkilometer (Bkm) Brutto € inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die

Vergütung wird nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten und gefahrenen Besetztkilometer bezahlt.

Die Vergütung wird vom Auftraggeber monatlich im Nachhinein gezahlt und zwar innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der Einrichtung auf folgende Bankverbindung des Beförderungsunternehmens:

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Die Abrechnung erfolgt monatlich unterteilt nach Früh- Mittags- und Spättouren. Eine Vorlage für die Rechnungsstellung erhält der Auftragnehmer bei Vertragsunterzeichnung. Grundlage für die Abrechnung sind die von dem Auftraggeber mit dem Beförderungsunternehmen abgestimmten Tourenpläne. Dabei gilt, dass bei Verkürzung bzw. Verlängerung der Fahrstrecke (Besetzt-Kilometerleistung) bis zu 10% - wegen Ausfall oder Hinzunahme von Fahrgästen - die vereinbarte Besetzt-Kilometerleistung für den jeweils laufenden Rechnungsmonat unverändert bleibt.

Preisänderungen pro Besetzt-km während eines Schuljahres sind grundsätzlich ausgeschlossen. Preisänderungen pro Besetzt-km können nur zum Beginn eines Schuljahres (jeweils zum 1. September) erfolgen, auf der Grundlage des Index des staatlichen Bundesamtes für Kraftstoffe (Anteil Treibstoff aus der Kalkulation). Eine neue Index-Berechnung kann zum September 2019 nicht erfolgen.

Preisänderungen müssen mit Bekanntgabe der Tourenplanung für das neue Schuljahr angekündigt werden, sie bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Zustimmung seitens des Auftraggebers erfolgt nur auf Basis der Zustimmung durch den Kostenträger.

3. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von befördernden Personen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erhoben werden, sofern der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu befördernden Personen und seine Fahrzeuge und Fahrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Haftungssumme für Personen- und

Sachschäden von mindestens Euro 2 Mio. entsprechend zu versichern und dies auf Verlangen dem Auftraggeber und/oder dem Kostenträger nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu halten.

4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. September 2019 und endet am 31. August 2020, mit der Option der Verlängerung bis maximal 31.08.2023.

Das Vertragsverhältnis kann zum 31. August 2020 vom Auftraggeber nur gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsbestandteile nicht erfüllt wurden oder gravierende Beanstandungen während des Jahres auftraten.

5. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die wirksam ist und wirtschaftlich der gewollten Vereinbarung am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand ist München.

München, den

....., den

Auftragnehmer

Auftraggeber

Anlagen:

- Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern
- Liste und Tourenplan der Beförderungsteilnehmer
- Konzept für Schülerbeförderung